

# Öffentliche Bekanntmachung

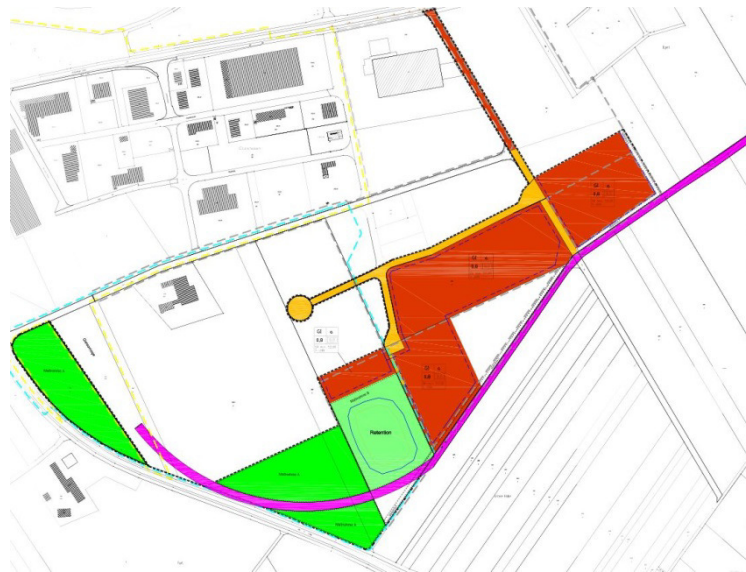
## Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Vorderes Ried IV/Fleidern“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 16.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Vorderes Ried IV/Fleidern“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden durch Teilflächen der Flurstücke 1251, 1290, 1291, 1292, 1293/1, der L 257 (Flurstück 1240) und der Rudolf-Bohnacker-Straße (Flurstück 1297)
- im Osten durch die Flurstücke 1251 (Teilfläche), 1252, 1295 und den Weg (Flurstück 1241)
- im Süden durch die Flurstücke 1266, 1267, 1268, den Weg (Flurstück 1270), den Weg (Flurstück 1289), den Weg (Flurstück 4500) und die Kreisstraße 7352 (Flurstück 1298)
- im Westen durch die Flurstücke 1290 (Teilfläche), 1291 (Teilfläche), 1292, 1301/23, 1301/31, die Rudolf-Bohnacker-Straße (Flurstück 1297) und die Kreisstraße 7352 (Flurstück 1298)

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16.11.2017. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung während den Sprechzeiten vom

**04.12.2017 bis einschließlich 14.01.2018 (Auslegungsfrist)**

beim Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühelstraße 7, 89616 Rottenacker öffentlich aus.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Rottenacker:

Montag bis Freitag, Vormittag:

8.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, Nachmittag:

14.00 bis 17.30 Uhr

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Zusammenfassung nach Themenblöcken mit schlagwortartiger Kurzcharakterisierung):

- Umweltbericht muss Aussagen zur Grünordnung, zum naturschutzrechtlichen Eingriff und dessen Kompensation sowie zum Artenschutz beinhalten

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <http://www.rottenacker.de/bebauungsplaene.html> eingestellt.

Rottenacker, 24.11.2017

Karl Hauler  
Bürgermeister